Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 8 (1900)

Heft: 7

Artikel: Die Militärversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545191

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Militärversicherung.

Die dem Versicherungswerk als dritte Abteilung angegliederte Militärversicherung trägt den Namen einer "Bersicherung" eigentlich mit Unrecht, denn sie ist im Grunde genommen eine "Versorgung", weil der Bund die sämtlichen Lasten trägt und die in die Militärverssicherung eingeschlossenen Personen keinerlei Prämien, Auflagen und dergl. zu tragen haben. Die Wehrpflichtigen und ihre Angehörigen, die übrigen, der Versicherung unterstellten Personen und die Gesamtbevölkerung haben ein höchst aktuelles Interesse daran, daß das Versicherungsswerk angenommen wird, weil dadurch die ökonomische Existenz unserer durch den Militärdienst an Gesundheit und Leben geschädigten wehrpflichtigen Manuschaft und ihrer Familien in Friedenss und in Kriegszeiten viel besser, ausgiebiger und nachhaltiger gesichert wird, als das bisher der Fall war.

Die Fürsorge des Bundes für die durch Militärdienst entstandenen Gesundheitsschädigungen der Wehrpflichtigen, gleichgültig, ob es sich um vorübergehende oder bleibende Schädigungen oder gar um den Tod handelt, geschieht zur Zeit auf Grund des Bundesges fetzes über Militarpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874, welches sich seinerseits auf Art. 18, 2. Alinea der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 stützt. Es ift jedoch von vorneherein zu bemerken, daß der erwähnte Berfassungsartikel nur eine Bundesfürforge für Tod und dauernde Gesundheitsschädigung vorsieht, mährend das Bundesgesetz vom 13. November 1874 auch für vorübergehende Gesundheitsschädigungen Bundeshülfe statuiert. Dieses sogenannte "Bensionsgesetz", wie wir es der Kürze halber bezeichnen wollen, darf als eine vorzügliche, von humanem Beifte durchwehte, gesetzgeberische Arbeit bezeichnet werden. Bas ihm, nach 26jährigem Beftande, mit Recht vorgeworfen werden kann, find zunächst die niedrigen Entschädigungsanfate, welche im Jahre 1874 den Berhältniffen entsprochen haben mogen, den heutigen Ansprüchen jedoch nicht mehr genügen. Die neue Militärversicherung ficht baber bedeutende Erhöhungen ber Entichädigungen für vorübergehende Gefundheiteschädis gungen, Juvalidität und Tod voraus, indem gleichzeitig der Höhe bes bisherigen Erwerbs der Geschädigten mehr Rechnung getragen wird, als dies nach dem Wortlaut des Pensionsgesetzes zuläffig ift. Die Militärversicherung ftellt fünf Erwerbeklassen auf (unterfte Rlasse bis auf 3 Fr. 50, Maximum 7 Fr. 50); ber Tagesverdienst mit 300 multipliziert, ergibt den Jahresverdienft. Uns der nachstehenden, der Botschaft zur Militärversicherung entnommenen Tabelle sind die Differenzen der Entschädigungsansätze nach Pensionsgesetz und nach der neuen Militärversicherung, Entschädigung für Todesfall voransgesett, leicht ersichtlich.

Eine Hinterla Menen-Vension beträgt:

	Nach Pen= fionsgeset	Nach Bundesgesetz vom 5. Oftober 1899 betr. Kranken= und Unfallversicherung					
Rubri fen	bom 13. Nov. 1874 Betrag bis auf	Prozent vom Zahresverdienst	I. Al. à 3 Fr. 50 300tägiger Jahres= erdienst = :050 Fr.	II. Kl. à 4 Fr. 300tägiger Jahres= verdienst = 1200 Fr.	III. Kl. à 5 Fr. 300tägiger Jahres= verdienst = 1500 Fr.	IV. Al. à 6 Fr. 300tägiger Jahres= verdienst = 1800 Fr.	V. Al. à 7 Fr. 50 300tägiger Jahres= verdienst = 2250 Fr.
	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Für Witwen ohne Kinder	350	40	420. —	480	600	720	900. —
Für Witwen mit Kindern	650	65	682.50	780	975	1170	1462. 50
Für 1-2 Waisenkinder, für jedes .	250	25	262.50	300	375	450	562.50
Für mehr als 2 Waisenkinder	650	65	682.50	780	975	1170	1462.50
Für den Vater oder die Mutter	200	20	210	240	300	360	450. —
Für beide	350	35	367. 50	420	525	630	787. 50
Für elternlose Geschwister, einzeln .	100	15	157. 50	180	225	270	337. 50
zusammen	250	25	262,50	300	375	450	562.50
Für d. Großvater od. d. Großmutter	150	15	157.50	180	225	270	337. 50
Für beide Großeltern zusammen	250	25	262, 50	300	375	450	562, 50

Im Falle bauernder Invalidität hat der Geschädigte Anspruch, nach Maßgabe seiner Sinduße an Erwerbsfähigkeit, bis auf 70 Prozent seines Monatsverdienstes (Erwerbs-

klassen wie oben erwähnt) und bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit kostenfreie Berpflegung und Behandlung nebst Gradsold, so lange der betreffende Dienstanlaß dauert, nach Ablauf dieses Dienstes, während 30 Tagen, über die freie Berpflegung und Behandlung hinaus, ein tägliches Krankengeld von 3 Fr. für Unteroffiziere und Soldaten und von 5 Fr. für Offiziere, endlich nach Ablauf der 30 Tage ein wöchentlich auszurichtendes Krankengeld bis auf 70 Prozent, in besonders schweren Fällen bis auf 100 Prozent des Tagesverdienstes.

Ein zweiter bedeutender Vorteil der Militärversicherung besteht darin, daß in dieselbe bedeutend mehr Personenkategorien eingeschlossen sind, als dies nach dem Pensionsgesetze zus lässig ist, welches seine Leistungen ansschließlich auf Wehrpflichtige beschränkte, während die Militärversicherung unter anderen auch den freiwilligen Schießvereinen und dem militärischen

Vorunterricht zu gute fommt.

Im Falle der Gesetssannahme tritt das Pensionsgesetz außer Kraft und ebenso die Besichlüsse betreffend die gegenwärtig noch bestehende Militär- Unfallversicherung. Die Aushebung dieser letzteren ist als ein großes Glück zu betrachten, da diese Militär-Unfallversicherung unsgleiches Recht für dienstlich geschädigte Wehrmänner geschaffen hat, wie aus nachfolgenden

zwei angenommenen Beispielen hervorgeht:

1. Zwei Kameraden aus einer Refrutenschuse liegen im Spital; Refrut A seibet an einer im Dienste erworbenen Lungenentzündung; Refrut B hat sich beim Hindernisturnen den Unterschenkel gebrochen. Für beide zahlt der Bund natürlich die Spitalkosten. Beim Ausetritt aus dem Spital bezieht Refrut A, welcher nur an einer Lungenentzündung sitt, per Spitaltag 50 Cts. Refrutensold, Refrut B dagegen, weil er unter viel interessanteren Umständen dienstlich verunglückte, zum Refrutensold von 50 Cts. noch eine tägliche Unfallsentschädigung von 3 Franken.

2. Während eines Batterie-Wiederholungskurses sterben zwei Soldaten, nach Annahme beide Familienväter, die Hinterlassenen beider ohne Subsistenzmittel. Für die Witwen und die Kinder beträgt das Pensionsmaximum je 650 Fr. jährlich und gelangt zur Ausrichtung. Der eine der beiden Soldaten starb an einem dienstlich acquirierten Unterleibstyphus, der andere an Schädelbruch. Die Hinterbliebenen des erstgenannten Soldaten müssen sich mit der kargen Pension begnügen, diesenigen des Verunglückten erhalten unbeschadet der Vension aus der

Militär- Unfallversicherung eine Aversalzulage von 3000 Franken.

Solche Ungerechtigkeiten, wonach die Entschädigungen nicht nach Maßgabe der Familiensund Erwerbsverhältnisse berechnet werden, sondern nach der mehr oder minder interessanten Schädigungsart, kommen thatsächlich vor, und ihnen wird die neue Militärversicherung, welche dienstlich Erkrankte und dienstlich Verunglückte gleichmäßig bedenkt, den Riegel stoßen.

Die Finanzierung der neuen Bersicherung geschieht nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren. Außer den Jahreskosten, welche jeweilen durch das Budget festigesetzt werden, ist alljährlich ein Zuschuß von einer halben Million Franken in den Juvalidenkonds auszurichten; zuzüglich der Zinsen und des schon jetzt vorhandenen Juvalidenkonds soll letzterer auf eine Höhe gebracht werden, welche auch den voranssichtlichen Kriegsanforderungen entsprechen wird, während die jetzigen Fonds hiefür bei weitem nicht hinreichen würden.

Das Rote Krenz in Hüdafrika.

"Wie geht es den Schweizerärzten bei den Buren? Was schreiben die Herren, welche nach dem Kriegsschauplatz abgegangen sind? Wo sind sie etabliert? Haben sie viel Arbeit?" So und ähnlich lauteten seit zwei Wochen zahllose Fragen, die an den Schreiber dieses gesrichtet wurden. Aus allen sprach das Interesse an der Unternehmung des Roten Kreuzes und zeigte sich die Spannung, mit der im Schweizervolk die Nachrichten unserer Delegierten auf dem Kriegsschauplatz erwartet werden. Leider konnten und können diese Fragen entweder gar nicht oder nur ganz uneinläßlich beautwortet werden, denn detaillierte Berichte der Herren Arzte sind noch nicht eingetroffen und können von Transvaal aus überhaupt allers frühestens vom 15.-20. April eintreffen. Man rechnet bei uns viel zu wenig mit den enormen Distanzen zwischen Europa und dem Kriegsschauplatz und denkt nicht an die Schwierigkeiten, welche in Kriegszeiten oft einem regelmäßigen Postverkehr sich in den Weg